



Merkblatt zur Aufsicht über die Pflegefinanzierung und das Controlling der zugelassenen Alters- und Pflegeheime in Appenzell Ausserrhoden (gilt für das Controlling des Rechnungsjahres 2021)

Das Amt für Soziales hat gemäss Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; bGS 833.151) den Auftrag, die Pflegefinanzierung zu beaufsichtigen und für ein angemessenes Controlling zu sorgen. Es erstattet regelmässig Bericht zuhanden des Regierungsrates und der Gemeinden. Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken der zugelassenen Leistungserbringer jährlich die individuellen Kennzahlen je Institution und errechnet die kantonalen Durchschnittswerte. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden inner- und interkantonale Kostenvergleiche vorgenommen. Eine einheitliche und transparente Rechnungslegung ist hierfür massgeblich.

Für die Aufsicht der Pflegefinanzierung und das Controlling gelten nachfolgende Grundlagen des Branchenverbandes. Mit dem Login der Institution sind diese unter <https://www.curaviva.ch/Dienstleistungen/Betriebswirtschaftliche-Instrumente/BW-Lizenzpaket-gross-KVG/PvWLM/> einsehbar:

- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime von Curaviva Schweiz (Version 2021)
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von Curaviva Schweiz (Version 2019)
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von Curaviva Schweiz (Stand 2021 Version 3.4)
- Anleitung Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von Curaviva Schweiz (Version 2021)
- Handbuch Anlagenbuchhaltung für Alters- und Pflegeheime von Curaviva Schweiz (Version 2019)

Gemäss PFV ist Ende April des Folgejahres die Kostenrechnung, resp. der Betriebsabrechnungsbogen und die Anlagenbuchhaltung einzureichen. Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen einfordern.

Einreichen der Unterlagen bis 30. April 2022

- Die elektronische Übermittlung der Kostenrechnung, resp. des Betriebsabrechnungsbogens im Excel-Format sowie des Anlagespiegels und -journals.
- Zur Sicherstellung der Datenqualität ist der Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime die von der Trägerschaft genehmigte Tarifliste des Berichtsjahrs sowie eine Beispielrechnung in elektronischer Form beizulegen.

Die aufgeführten Unterlagen sind an verena.kast@ar.ch zu richten.



Hinweise zum Ausfüllen der Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime

Die Kostenrechnung ist unter Beizug der Anleitung zur Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime auszufüllen. Für Fragen steht den Mitgliedern von CURAVIVA Schweiz die kostenlose Hotline zum Rechnungswesen unter Tel. 031 385 33 39 oder E-Mail koreheime.curaviva@redi-treuhand.ch zur Verfügung.

Heimangaben

Durch die Auswahl des Kantons „AR“ unter 2.1. Stammdaten der Institution werden die zusätzlichen Tabellenblätter „AR Taxordnung“ und „AR Leistungsstatistik“ eingeblendet.

Für die Pflegebedarfsermittlung wählen Sie bitte „Durchschnittliche Minuten pro Stufe“.

Der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz unter 2.4 Angaben zur Anlagenutzung wird jährlich vom Amt für Soziales bekannt gegeben und beträgt für das Rechnungsjahr 2021 1.10% (massgeblich ist der Zinssatz einer 5-jährigen Fest-Hypothek per 01.01.2021 bei der St.Galler Kantonalbank AG).

Kostenstellenplan

Die Kostenstellenrechnung setzt sich aus dienstleistenden und leistungserbringenden Kostenstellen (KST) zusammen. Die mindestens zu führenden Kostenstellen sind im Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime aufgeführt¹.

Umlagen

Die Nettokosten der dienstleistenden Kostenstellen werden mittels Umlageschlüssel auf die leistungserbringenden Kostenstellen verteilt (gemischte Betriebe). Sind Leistungsangebote wie Tages- oder Nachtstrukturen räumlich und personell getrennt, erfolgen die Umlagen soweit möglich direkt auf die Kostenträger². Das Pflegeheim ermittelt die Umlageschlüssel und wendet mindestens die Minimalvariante gemäss Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime an³. Die Umlageschlüssel müssen dokumentiert und nach dem Grundsatz der Stetigkeit angewendet werden. Sie müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Insbesondere variierende Grössen wie die Anzahl Mitarbeitende und Bewohner müssen entsprechend jährlich angepasst werden. Fixe Grössen wie Quadratmeter der Gebäudefläche müssen mindestens alle drei Jahre überprüft oder bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen angepasst werden.

Auf die leistungserbringende Kostenstelle "KVG-Pflege" (KST 231) dürfen nur Kosten für die Erbringung von Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung umgelegt werden. Dies muss insbesondere auch bei der Anwendung der Umlageschlüssel für folgende dienstleistungserbringenden Kostenstellen, soweit diese in der Kostenrechnung geführt werden, berücksichtigt werden:

- Aktivierung (KST 091; in der Regel zu 100 % Betreuung) und
- Apotheke (KST 095; in der Regel Umlagen auf die Kostenstellen Material der Mittel- und Gegenständeliste [MiGeL] und Medikamente der Spezialitätenliste [SL]).

¹ Vgl. Kapitel 5.4 und 5.5 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

² Vgl. Kapitel 11 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

³ Vgl. Kapitel 8.2 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz



Kostenstellen-Kostenträger

Die Übernahme der Aufwände und Erträge aus der Finanzbuchhaltung müssen mit der Erfolgsrechnung und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung übereinstimmen. Der betriebsfremde sowie der ausserordentliche und einmalige Erfolg müssen erfasst werden.

Sachliche Abgrenzungen - Übernahme der Kosten in die Betriebsbuchhaltung

- ➔ Nebst den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf dem Anlagevermögen sind in der Regel keine weiteren Aufwände oder Erträge der Finanzbuchhaltung (Fibu) sachlich abzugrenzen. In der Fibu werden alle zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen, so dass die ordentlichen Aufwände und Erträge direkt in die Kostenrechnung übernommen werden können.
- ➔ Bei der Rechtsform einer Einzelunternehmung ist das Ergebnis der Erfolgsrechnung der Lohn des Eigentümers. In diesem Fall wird der Lohnanteil für die erbrachten Leistungen über die sachliche Abgrenzung in die Kostenrechnung abgegrenzt⁴.
- ➔ Direkte Steuern gelten als betriebsfremde Kosten und dürfen nicht in die Kostenrechnung übernommen werden. Werden diese ausnahmsweise in der Fibu über den ordentlichen Betriebsaufwand erfasst, müssen die direkten Steuern sachlich abgegrenzt werden.

Das Pflegepersonal erbringt Leistungen für die Kostenträger Pension, Betreuung und KVG-Pflege innerhalb der verschiedenen Leistungsangebote (Langzeitpflege, Tages- oder Nachtstrukturen).

- Die Lohnkosten der Pflege (Kostenarten Lohn Pflege Fachpersonal [311], Lohn Pflege Assistenzpersonal [312], Lohn Pflegepersonal in Ausbildung [313]) werden der leistungserbringenden Kostenstelle "Pflege allgemein" (KST 210) zugeordnet.
- Lohnkosten für die Kostenart Aktivierung (325) stellen keine KVG-pflichtige Leistung dar und werden in der Regel der leistungserbringenden Kostenstelle "Betreuung" (KST 230) zugeteilt.

Covid-19 bedingte Aufwendungen

Die COVID19-Kosten werden (pro Kostenartengruppe) in der KoRe zusammen mit den Kosten für Pflege allgemein unter der leistungserbringenden Kostenstelle 210 ausgewiesen. Die Verteilung der Kosten auf die leistungserbringenden Kostenstellen Pension, Betreuung und KVG-Pflege erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel Pflegelohnkosten.

Dabei ist klar darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um den pflegerischen Mehraufwand für positiv getestete Bewohnende handelt. Dieser muss durch die kurzfristige Anpassung der Pflegeeinstufung im entsprechenden Jahr geltend gemacht werden.

Material MiGeL

Sämtliche Kosten und Erträge welche ab 1.10.2021 bezüglich MiGeL Produkte angefallen sind, sind auf der Kostenstelle "Material MiGeL" aufzuführen.

Verteilschlüssel Pflege

Die Auswertung der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt 11 "Kostenträgerauswertung") erfolgt mittels dem in der Kostenrechnung hinterlegten Verteilschlüssel. Dieser Verteilschlüssel wird wie folgt ermittelt:

Der Verteilschlüssel der Kosten der Kostenstelle "Pflege allgemein" kann mit einer heimspezifisch durchgeführten Tätigkeitsanalyse für das Pflegepersonal ermittelt werden. Grundlage für die Tätigkeitsanalyse ist die aktuelle Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz⁵. Der resultierende Verteilschlüssel muss aktuell, belegbar, repräsentativ und plausibel sein. Er wird in der Kostenrechnung im Tabellenblatt 7 "Verteilschlüssel Pflege" hinterlegt.

Das Amt für Soziales empfiehlt dringend eine heimspezifische Tätigkeitsanalyse durchzuführen. Liegt jedoch keine heimspezifische Tätigkeitsanalyse vor, wird der Verteilschlüssel gemäss nachfolgender Tabelle für die

⁴ Vgl. Kapitel 6.4 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz

⁵ Vgl. Kapitel 18 Anhang Tätigkeitsliste KGL des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz



Verteilung der Kosten der Kostenstelle "Pflege allgemein" auf die Kostenträger "Betreuung", "Pension" und "KVG-Pflege" angewendet:

Kostenart	Betreuung + Pension	KVG-Pflege	Total
Lohn Pflege Fachpersonal (FP)	25%	75%	100%
Lohn Pflege Assistenzpersonal (AP)	25%	75%	100%
Lohn Pflegepersonal in Ausbildung (Pflege i.A.)	25%	75%	100%

Abbildung: Verteilschlüssel Pflege (inkl. Strukturzeiten⁶)

Bei fehlender Tätigkeitsanalyse ist bei der Kostenstelle „Pflege allgemein“ der Kostenteiler 75 % KVG-Pflege / 25 % nicht-KVG-Pflege anzuwenden. Die 25 % nicht-KVG-Pflege relevanten Kosten sind verursachergerecht auf die Kostenträger Betreuung und Pension aufzuteilen.

Strukturzeiten sind im Verteilschlüssel gemäss dieser Tabelle enthalten. Der Verteilschlüssel Pflege basiert auf einer Empfehlung des Preisüberwachers. Er wird vom Amt für Soziales regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Kosten für Pension, MiGeL und SL werden direkt in der Kostenstellenrechnung oder via Umlageschlüssel zugeordnet. Abweichungen von dieser Regel müssen mittels heimspezifischer Tätigkeitsanalyse ausgewiesen sein.

Anlagen

Als kalkulatorische Kosten werden die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen über sachliche Abgrenzungen in die Kostenrechnung übernommen. Die Aufrechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten⁷ muss dokumentiert werden und kann vom Amt für Soziales im Detail geprüft und bewertet werden.

AR Leistungsstatistik

Belegungstage entsprechen den Pensionstagen und müssen in der Summe jeweils übereinstimmen.

⁶ Unter Strukturzeit versteht man Tätigkeiten, die für einen Teilbetrieb, eine Abteilung oder die Institution erbracht werden, wie z.B. Teamsitzung, bezahlte Pausen, Wegzeit ausserhalb der Abteilung, Wartezeit vor Lift (Vgl. Kapitel 18 Anhang Tätigkeitsliste KGL des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz)

⁷ Vgl. Kapitel 7.3 Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von Curaviva Schweiz